

# **Gleichbehandlungsbericht 2021**

**der**

**Stadtwerke Saalfeld GmbH**

**und der**

**Saalfelder Energienetze GmbH**

**Bericht gemäß § 7a Abs. 5 EnWG**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Präambel .....	1
1. Gleichbehandlungsprogramm .....	1
1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter.....	1
1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.....	1
1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten .....	2
2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms .....	2
2.1. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU) .....	2
2.2. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben.....	5
2.3. Prozessführung .....	7
2.4. Sanktionen.....	9
2.5. Schulung der Mitarbeiter .....	9
3. Ausblick .....	9

## **Präambel**

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Saalfeld GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) und die Saalfelder Energienetze GmbH (nachfolgend „SEN“ genannt) ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2021. Der Bericht wird vorgelegt vom betrieblichen Gleichbehandlungsbeauftragten und ist auf den Internetseiten [www.stadtwerke-saalfeld.de](http://www.stadtwerke-saalfeld.de) sowie [www.saalfelder-energienetze.de](http://www.saalfelder-energienetze.de) veröffentlicht. Der Bericht war in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen. Die Vorlage des Berichts gegenüber der Regulierungsbehörde erfolgte unter namentlicher Nennung des Leitungspersonals und der Letztentscheider in den Organigrammen.

### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWS und SEN enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht beschreibt die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.

#### **1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Gleichbehandlungsbeauftragter ist seit 1. August 2009 Herr Klaus Friedrich. Er ist der Geschäftsführung direkt unterstellt.

#### **1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsführung, nimmt an den wöchentlichen Dienstberatungen regelmäßig teil und steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsführung der SWS und der SEN in regelmäßigem Austausch.

### 1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Telefon, E-Mail-Adresse) aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht haben. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden können.

## 2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

### 2.1. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)

#### 2.1.1. Selbstbeschreibung der SWS und SEN

Am 11. Oktober 1990 wurde die SWS gegründet. Die Gesellschafter der SWS sind die Saalfelder Bäder GmbH, die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH und die TEAG Thüringer Energie AG.

Die SEN ist 100%ige Tochtergesellschaft der SWS und wurde zum 14. Juni 2007 gegründet. Gemäß § 3 Nr. 4 EnWG betreibt die SEN seit 1. Juli 2007 ein örtliches Elektrizitätsverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale sowie ein örtliches Gasverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale und in der Gemeinde Unterwellenborn. Die SEN ist grundzuständiger Messstellenbetreiber.

Die SWS ist Eigentümerin des von der SEN betriebenen Strom- und Gasverteilernetzes. Um einen unabhängigen Netzbetrieb zu gewährleisten, wurden zwischen beiden Gesellschaften ein Pachtvertrag für das Strom- und Gasnetz, ein Ergebnisabführungsvertrag und ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

#### 2.1.2. Organisatorisches Gesamtkonzept

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören der SEN an und gehören keinen Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

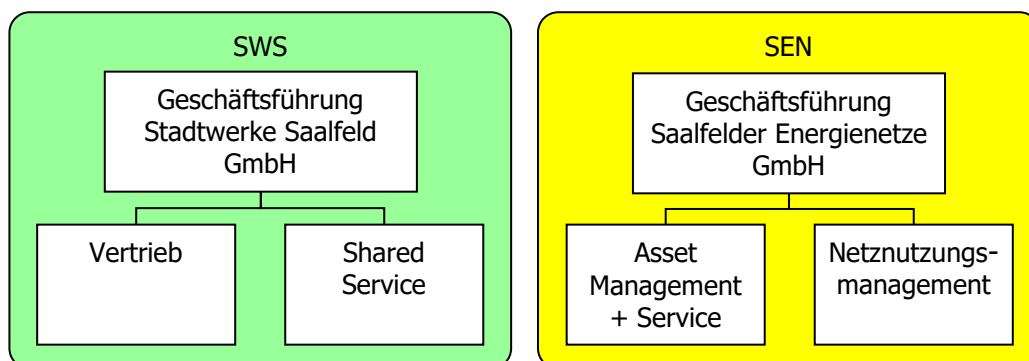


Abbildung 1: Organisationsgrobstruktur der SWS und SEN

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die SWS in den Vertrieb und in den Shared Service eingeteilt. Der Shared Service bildet eine Dienstleistungseinheit, die für den Vertrieb der SWS, für die SEN, für die Saalfelder Bäder GmbH sowie für die Wärme-gesellschaft mbH Saalfeld (WGS) tätig ist.

Darüber hinaus verleiht die SWS gewerbliche Mitarbeiter (z. B. Meister und Monteure) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die SEN. Die SWS verfügt auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) über eine zeitlich unbefristete Verleihererlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Durch die SWS werden hierbei keine Beschäftigten einer Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation – insbesondere einer Vertriebsabteilung – an die SEN überlassen. Die SWS trifft im Rahmen der Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung keine Anweisungen und Entscheidungen zum Netzbetrieb der SEN.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb und/oder die Erzeugung erbringen, z. B. Shared Service/ Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist. Gleiches gilt für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

### 2.1.3. Organisationsstruktur der SEN

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWS und die SEN ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

Die Entscheidungsgewalt über die Netze und die Netzgeschäfte obliegen der SEN.

Zum 31. Dezember 2021 hatte die SEN neben der Geschäftsführung insgesamt acht festangestellte sowie 22 entlehnte Beschäftigte (vgl. Abbildung 2).

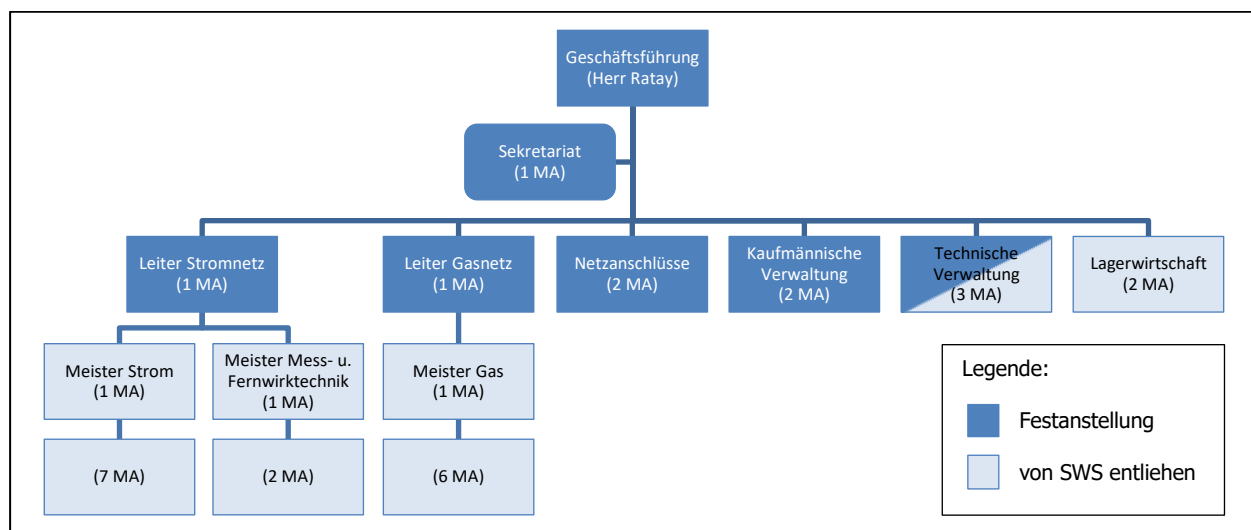


Abbildung 2: Organisationsstruktur SEN

Die Beschäftigten der SEN haben folgende Aufgaben:

- Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.
- Die Fachbereiche Strom- und Gasnetz sind für das Sicherstellen des Netzmanagements sowie für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der technischen Strom- und Gasnetzinfrastruktur verantwortlich. Der betreffende Abteilungsleiter ist den jeweiligen Meisterbereichen vorgesetzt und Projektleiter für die betrieblichen Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Erweiterung des Strom- beziehungsweise Gasnetzes.

In den Meisterbereichen Strom und Gas werden die Tätigkeiten zur Erhaltung des bestehenden Verteilernetzes und zum Bau neuer Netzteile ausgeführt. Hierzu planen und koordinieren die Meister den Monteur-, Fahrzeug-, Geräte-, Werkzeug-, Material- und

Fremdleistungseinsatz auf den Baustellen, organisieren die Wartungsarbeiten im Strom- und Gasnetz und unterstützen den Leiter Strom- und Gasnetz bei der Projektarbeit. Die Elektro- und Gasmonteure führen die Investitions- und Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) im Verteilernetz aus.

Vom Meisterbereich Mess- und Fernwirktechnik werden insbesondere die betriebliche Fernwirktechnik, die Netzleitwarte sowie das Mess- und Zählerwesen betreut. Durch getrennte Auftrags-Nummernkreise und Kostenstellen ist die gesetzlich geforderte buchhalterische Entflechtung zwischen konventioneller und intelligenter Stromzählertechnik sichergestellt.

- Für den Bereich der Netzanschlüsse, die Installateurbetreuung sowie die Bearbeitung der Grunddienstbarkeiten sind die Sachbearbeiter Netzanschlüsse verantwortlich.
- Die Sachbearbeiterinnen der kaufmännischen Verwaltung bearbeiten das Energiedaten- und Netznutzungsmanagement – insbesondere die sich aus Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen ergebenden Anforderungen – und führen die entsprechende Marktkommunikation durch.
- Die Sachbearbeiter der technischen Verwaltung unterstützen die Fachbereiche Strom- und Gasnetz bei der Ausschreibung, Beauftragung und Abnahme von Tiefbauleistungen sowie entsprechenden Kontrollen und Aufmaßen. Ferner bearbeiten sie das Vertragsmanagement und die Jahrestestierung bei dezentralen Erzeugungsanlagen sowie die Netzdokumentation und Leitungsbeauskunftung.
- Die Sachbearbeiter Lagerwirtschaft sind zuständig für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Materialbereitstellung sowie für die Sicherstellung der Störreserven.

#### 2.1.4. Organisationsstruktur der SWS

Die SWS ist in zwei Hauptbereiche eingeteilt, den Vertrieb und den Shared Service, wobei der Shared Service in mehrere Unterbereiche eingeteilt ist. Der Shared Service übernimmt sowohl Aufgaben für die SEN als auch für den eigenen Vertrieb und Dritte.

Zum 31. Dezember 2021 hatte die SWS neben der Geschäftsführung insgesamt 44 Beschäftigte, von denen 22 Beschäftigte an die SEN verliehen werden, und einen Auszubildenden (vgl. Abbildung 3).

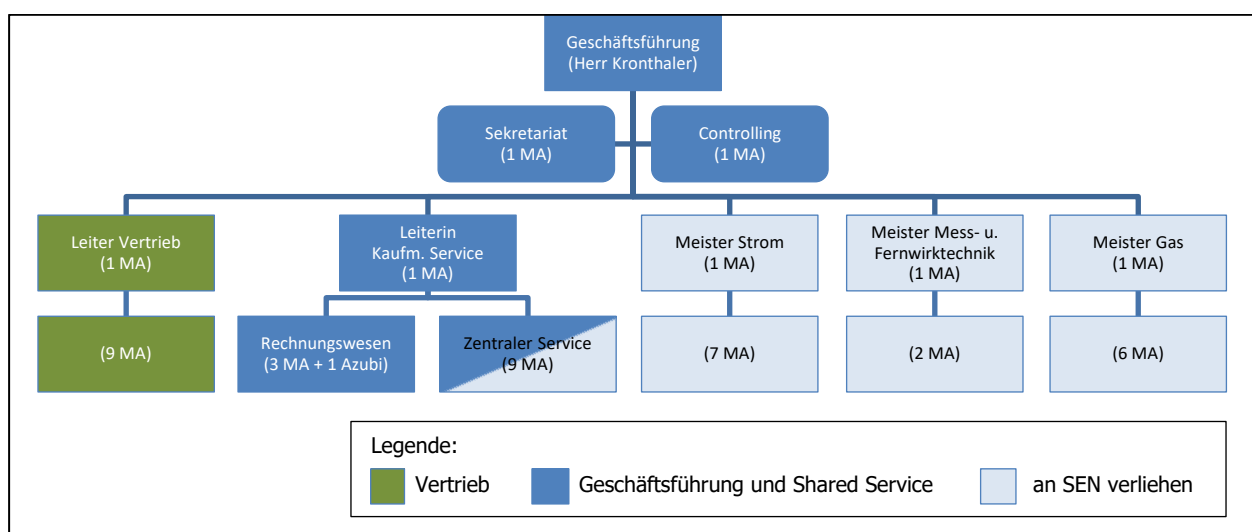


Abbildung 3: Organisationsstruktur SWS

Die Beschäftigten der SWS haben folgende Aufgaben:

- Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.
- Im Bereich Controlling werden für SEN, SWS und WGS entsprechende Tätigkeiten zum Reporting, zur Kostenrechnung und zur Überwachung des Geschäftsablaufes durchgeführt.
- Der Bereich Kaufmännischer Service ist zuständig für Abrechnung, Buchhaltung, Forderungsmanagement, Einkauf, für das Personalwesen und weitere unmittelbar zusammenhängende unterstützende kaufmännische Tätigkeiten.
- Der Bereich Vertrieb befasst sich mit dem Verkauf von Strom- und Gasprodukten (sowie von Fernwärme als Dienstleister für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld) und betreut die Kunden.

## **2.2. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben**

### **2.2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs**

Die SWS und SEN kommen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG nach.

Alle mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, werden dabei im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens.

Auf diese Weise werden Interessenskollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebspartei sowie der Erzeugung bieten.

### **2.2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers**

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die SEN macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der SWS bieten. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden in der SWS als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sogenannte „Shared Services“) erbracht. Dabei handelt es sich um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von dem Netzbetreiber als auch vom Energievertrieb oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWS zugeordnet sind beziehungsweise verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit SWS verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der SEN als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung und des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

### **2.2.3. Gewährleistung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen**

Die SWS und SEN gewährleisten die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung des Netzbetreibers weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäfts liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung des Netzbetreibers durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

### **2.2.4. Gewährleistung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers**

Durch den Gesellschaftsvertrag der SEN wird sichergestellt, dass die SEN im Rahmen des Zulässigen und in den Grenzen des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Hierbei stellt die SWS sicher, dass die SEN über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden der SEN nicht erteilt. Ebenfalls werden der SEN keine Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen erteilt, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Finanzplans/ Wirtschaftsplans halten.

### **2.2.5. Ausschluss einer Verwechslungsgefahr zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik**

Die SWS und SEN gewährleisten, dass hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWS ausgeschlossen ist.

Die Word-Bild-Marken der SEN und der SWS sind bereits im Jahr 2013 erfolgreich voneinander getrennt worden. Die Prozessabläufe sind auch im Berichtsjahr weiterhin so organisiert, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

- Die SEN verfügt über ein eigenständiges Postfach, eigenständige Telefonnummern, eigenständige E-Mail-Adressen und eine eigene zentrale Rufnummer, die auch bei Strom- und Gasstörungen 24 Stunden täglich erreichbar ist. Bei eingehenden Anrufen an die zentrale Telefonnummer der SEN ist für die Mitarbeiter der Telefonzentrale verwechslungssicher erkennbar, dass es sich um Anrufe an den Netzbetreiber und nicht um Anrufe an eine Vertriebsabteilung handelt, sodass stets eine Weiterleitung an den korrekten Ansprechpartner gewährleistet ist.
- Die im Verteilernetzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem Logo der SEN beschriftet. Neu im Fuhrpark hinzukommende Fahrzeuge für den Netzbetrieb werden vor Einsatzbeginn im Netzbetrieb mit dem SEN-Logo versehen.
- Die Umkennzeichnung der Versorgungsanlagen (z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Kabelverteiler) wurde bereits im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Umkennzeichnung der Havarieschieber im Gasnetz wurde 2021 im Rahmen der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen sukzessive weiter abgearbeitet und wird planmäßig in den kommenden Geschäftsjahren fertiggestellt.
- Ebenso war im Jahr 2021, wie auch im Vorjahr gewährleistet, dass alle gewerblichen Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb entsprechende Dienstbekleidung mit SEN-Logo tragen. Bei stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden keine Verstöße festgestellt.

In der Außenkommunikation ist daher klar erkennbar, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig wird.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die SEN weiterschreitend alle Maßnahmen ergreift, um den Forderungen gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in Verbindung mit den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern zu genügen.

## **2.3. Prozessführung**

In den Unternehmen wurden die Prozessabläufe im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Gleichbehandlungspflicht analysiert.

### **2.3.1. Ladesäuleninfrastruktur**

Die SEN betreibt selbst keine Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Sämtliche Ladepunkte, die an das durch die SEN betriebene Stromverteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, werden entweder durch die SWS oder durch Dritte betrieben, sodass kein Diskriminierungspotenzial festzustellen ist. Die für die SEN eingesetzten Elektrofahrzeuge werden ausschließlich über Ladepunkte der SWS oder Dritter betankt/aufgeladen.

### **2.3.2. Netzdienliche Speicheranlagen**

Die SEN betreibt selbst keine Energiespeicheranlagen. Die an das Stromverteilernetz mittelbar angeschlossenen Speicheranlagen sind Bestandteil einzelner Kundeninstallationsanlagen beziehungsweise von EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen und werden von den Anschlussnehmern/ Anlagenbetreibern selbst betrieben, sodass kein Diskriminierungspotenzial festzustellen ist.

### **2.3.3. Wasserstoffinfrastruktur**

Die SEN betreibt weder ein reines Wasserstoffnetz, noch ist das Gasverteilernetz der SEN mit einem reinen Wasserstoffnetz verbunden. Deshalb waren im Jahr 2021 durch die SEN und/oder



die SWS keine buchhalterischen und informatorischen Entflechtungsvorgaben für reine Wasserstoffnetze umzusetzen.

#### **2.3.4. Betrieb von EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen**

Die SEN betreibt selbst keine EEG- oder KWK-Stromerzeugungsanlagen und übt keine entsprechenden Erzeugungstätigkeiten aus. Die an das Stromverteilernetz mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen werden ausschließlich durch Anlagenbetreiber betrieben, die nicht personenidentisch mit der SEN sind. Die SEN interagiert mit den Anlagenbetreibern nach den gesetzlich oder regulierungsbehördlich vorgeschriebenen Geschäftsprozessen, insbesondere für den Netzanschluss, Messstellenbetrieb sowie die Abnahme, Verteilung und Vergütung der dezentral erzeugten Strommengen.

#### **2.3.5. Einspeisemanagement bzw. Redispatch 2.0**

Zum 01.10.2021 wurde das Einspeisemanagement durch das neue Redispatch-2.0-Regime (RD-2.0) ersetzt. Da seither neben dem finanziellen Ausgleich auch ein bilanzieller Ausgleich gesetzlich gefordert ist, waren für RD-2.0-Maßnahmen

- die Geschäftsprozesse in Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, und den Betreibern/Einsatzverantwortlichen der technischen/ steuerbaren Ressourcen anzupassen sowie
- insbesondere ein zusätzlicher RD-2.0-Bilanzkreis anzulegen und zu bewirtschaften.

Im Jahr 2021 hatte die SEN keine eigenen Netzengpässe, die einer Einspeisemanagement-Maßnahme (bis 30.09.2021) bzw. einer RD-2.0-Maßnahme (ab 01.10.2021) bedurft hätten. Obendrein rief die TEN die SEN in 2021 nicht zur Unterstützung entsprechender Maßnahmen auf. Die SEN beteiligte sich an den monatlichen Kommunikationstests mit der TEN.

#### **2.3.6. Kundendatenmanagement und Lieferantenwechsel**

Den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Lieferanten wird vollumfänglich Rechnung getragen. Die Abwicklung kundenbezogener Prozesse für den Lieferanten SWS und für den Netzbetreiber SEN erfolgt voneinander losgelöst an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, in getrennten Räumlichkeiten und durch verschiedene Mitarbeiter.

#### **2.3.7. Kalkulation Netzentgelte**

Die Netzentgelte werden von der SEN nach den Vorgaben der ARegV sowie der StromNEV beziehungsweise GasNEV berechnet und für jeden Netznutzer und Lieferanten (auch den Vertrieb der SWS) zeitgleich, diskriminierungsfrei und termingetreu im Internet veröffentlicht und Marktlokations-scharf abgerechnet. Die zur Kalkulation erforderlichen Grunddaten (z. B. Verbrauchswerte und Strukturzahlen) arbeitete das Controlling im Vorfeld zu. Durch einen sehr kleinen überschaubaren Personenkreis der mit der Netzentgeltberechnung befassten Mitarbeiter ist der gesetzeskonforme diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten vor deren Veröffentlichung sichergestellt. Die SEN erfüllte für das Jahr 2022 die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht bis Mitte Oktober 2021 und der endgültigen Netzentgelte im Dezember 2021. Darüber hinaus wurden alle Lieferanten zeitgleich per E-Mail über die neuen Netzentgelte in Kenntnis gesetzt.

Zur Abrechnung der Entgelte wurde im ERP-System eine Mandantenstruktur eingerichtet, die eine prozesskonforme Abwicklung der regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere aus der GPKE und GeLi Gas sicherstellt.

### **2.3.8. Sonstige Veröffentlichungen**

Die SEN richtet sich bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach EnWG und den darauf basierenden Verordnungen für die Sparte Strom nach dem „Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“. Da für die Sparte Gas derzeit kein entsprechender Gas-Leitfaden vorliegt, orientiert sich die SEN strukturell und prozessual hierzu am Strom-Leitfaden. Im Strom- und Gasbereich wurden im Jahr 2021 alle Veröffentlichungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

### **2.3.9. ISMS**

Im Rahmen des jährlichen Überwachungsaudits im Jahr 2021 für das bei der SEN implementierte Information-Sicherheits-Management-System (ISMS) stellte der Prüfer keine Beanstandungen fest. Das nächste ISMS-Überwachungsaudit erfolgt 2022. Die nächste Re-Zertifizierung ist für 2023 geplant.

### **2.4. Sanktionen**

Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm oder entflechtungsrechtliche Vorschriften offenkundig, sodass keine Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergriffen werden mussten.

### **2.5. Schulung der Mitarbeiter**

Durch die Coronavirus-Pandemie wurde in weiten Bereichen das gesellschaftliche Leben im Jahr 2021 und darüber hinaus immer noch massiv geprägt. Die hierbei zu beachtenden gesundheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie das aufgestellte Hygienekonzept hatten auch Auswirkungen auf die Intensität und Häufigkeit der betrieblichen Schulungen. Die Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm beschränkten sich im Jahr 2021 vorrangig auf die üblichen Unterweisungen. Die Teilnahme und der Zeitpunkt werden dokumentiert. Neu in die Unternehmen eintretende Mitarbeiter durchlaufen bei Arbeitsaufnahme entsprechende Unterweisungen.

## **3. Ausblick**

Für das Jahr 2022 wird die weitere Begleitung im Bereich des grundzuständigen Messstellenbetriebs und die Änderung der Marktkommunikation (hier insbesondere die Änderung des Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrages zum 01.04.2022 sowie der Marktprozesse zum 01.10.2022) einen vorhersehbaren Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsprogramms bilden, damit die Unbundling-rechtlichen Vorgaben weiterhin berücksichtigt werden.

Die fortschreitende Integration dezentraler Erzeugungsanlagen sowie die sich ändernden und konkretisierenden rechtlichen und technischen Vorgaben erfordern es, das Redispatch weiterhin aktiv durch die SEN zu betreiben beziehungsweise die vorgelagerten Netzbetreiber zu unterstützen.

Saalfeld, 31. März 2022

fr



.....  
Klaus Friedrich Gleichbehandlungsbeauftragter